

Wintersemester 2019/2020

Vorlesung Schulrecht

Vorlesungsbegleiter Nr. 4 (29.10.2019)

Antworten auf die Wiederholungsfragen zu Kapitel § 1

1. Sind folgende Aussagen richtig oder falsch ?

- a) Der Verstoß gegen ein Gebot ist eine Unterlassung. richtig
- b) „Bestimmungsfunktion“ des Rechts bedeutet, dass rechtliche Vorschriften Menschen zu normkonformem Verhalten auffordern. richtig
- c) Recht und Moral sind identisch. falsch
- d) Moralische Forderungen können mit staatlichem Zwang durchgesetzt werden. falsch
- e) Die Begriffe „Recht“ und „Gesetz“ haben denselben Bedeutungsgehalt. falsch
- f) Es gibt Gesetze im formellen Sinn und im materiellen Sinn. richtig
- g) Eine Rechtsverordnung ist ein Gesetz im formellen Sinn. falsch
- h) Völkerrecht richtet sich an die Bürger aller Staaten und regelt ihr Verhalten untereinander. falsch
- i) Es gibt Normen des Europarechts, die unmittelbare Rechtswirkung gegenüber Bürgern der EU-Mitgliedsstaaten entfalten. richtig
- j) Die Artikel des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sind Verfassungsrecht. richtig
- k) Das Bürgerliche Gesetzbuch ist ein Gesetz des Öffentlichen Rechts. falsch
- l) Das Schulgesetz des Landes Brandenburg ist ein Gesetz des Öffentlichen Rechts. richtig
- m) Gegenstand des Strafrechts sind Straftaten und Strafen. richtig
- n) Die Zivilprozessordnung (ZPO) regelt das Strafverfahren. falsch

2. Gehören folgende Gesetze zum Öffentlichen Recht oder zum Privatrecht ?

- | | |
|---|----|
| a) Polizeigesetz des Landes Brandenburg | ÖR |
| b) Handelsgesetzbuch (HGB) | PR |
| c) Urheberrechtsgesetz (UrhG) | PR |
| d) Beamtengesetz für das Land Brandenburg (LBG) | ÖR |
| e) Aktiengesetz (AktG) | PR |
| f) Strafgesetzbuch (StGB) | ÖR |
| g) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) | PR |

3. Beantworten Sie folgende Fragen

- a) Welcher rechtslogische Zusammenhang besteht zwischen den Begriffen „Verbot“, „Gebot“, „Handlung“ und „Unterlassung“ ? Verbote werden durch Handlungen verletzt, Gebote werden durch Unterlassungen verletzt
- b) Ist die Befolgung gesetzlicher Verhaltensanweisungen stets eine freiwillige Leistung des Normadressaten ? Nein, die Einhaltung von Verboten und Geboten kann auch mit staatlichen Zwangsmaßnahmen durchgesetzt werden
- c) Welche rechtlichen Konsequenzen kann die Verletzung der Schulpflicht durch einen Schüler haben ? Anwendung staatlicher Zwangsmittel, Verhängung einer Geldbuße
- d) Sind diese rechtlichen Konsequenzen (Frage c) in jedem Bundesland dieselben ? Nein, in manchen Bundesländern kann statt Geldbuße sogar Geldstrafe verhängt werden
- e) Erfasst der räumliche Geltungsbereich nationalen Rechts das Territorium des Auslands ? Grundsätzlich nicht
- f) Aus welchen Rechtsquellen entsteht „Völkerrecht“ ? Völkerrechtliche Verträge und Völkergewohnheitsrecht
- g) Was bedeutet die Abkürzung AEUV ? Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
- h) Was bedeutet die Abkürzung GG ? Grundgesetz
- i) Ist das Brandenburgische Schulgesetz Verfassungsrecht oder einfaches Recht ? einfaches Recht
- j) In welchem Gesetz ist geregelt, wie man in Deutschland einen Kaufvertrag schließt ? BGB
- k) In welchem Gesetz ist geregelt, wie hoch in Deutschland eine Geldstrafe sein kann ? StGB

4. Beurteilen Sie die Rechtslage in folgendem Fall

In der großen Pause kommt es auf dem Schulhof der Geschwister-Scholl-Schule zu einer Prügelei zwischen den beiden 16-jährigen Schülern Anton (A) und Bruno (B). Durch einen Faustschlag ins Gesicht bricht A dem B das Nasenbein. Ein Fusstritt des B gegen den A hat zur Folge, dass die Armbanduhr des A schwer beschädigt wird.

- 1. Nach welchem Gesetz richtet es sich, ob A eine Straftat begangen hat. Wie könnte diese Straftat heißen ? Strafgesetzbuch (StGB); Körperverletzung (§ 223 StGB)
- 2. Nach welchem Gesetz richtet sich, ob A von B wegen der kaputten Armbanduhr etwas verlangen kann ? Wie könnte das, was A von B verlangt, in juristischer Terminologie heißen ? Bürgerliches Gesetzbuch (BGB); Schadensersatz
- 3. Der Schulleiter der Geschwister-Scholl-Schule bestellt A und B in sein Dienstzimmer und erteilt beiden Schülern eine strenge Ermahnung. Nach welchem Gesetz könnte sich die Zulässigkeit dieser Maßnahme richten ? Brandenburgisches Schulgesetz

Kapitel § 2

Grundrechte

Die Gewährleistung von **Grundrechten** in der Verfassung ist das wichtigste Erkennungszeichen eines **Rechtsstaates**. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland betont die große Bedeutung der Grundrechte dadurch, dass es die Grundrechtsartikel an den Anfang des Gesetzes stellt : Art. 1 GG ff. Gegenstand der Grundrechtsvorschriften ist das Verhältnis des Staates zu den Bürgern, nicht das Verhältnis der Bürger untereinander. Eine Grundrechtsregelung, die einem Bürger unmittelbar eine Berechtigung im Verhältnis zu einem Mitbürger einräumt, hat „**Drittwirkung**“. Die Grundrechte des Grundgesetzes haben grundsätzlich keine – unmittelbare – Drittwirkung.

Grundrechte sind in erster Linie „**Abwehrrechte**“ gegenüber der staatlichen Hoheitsgewalt. Sie beschränken die Berechtigung des Staates, von seiner Hoheitsgewalt gegenüber dem Bürger durch Eingriffe in die Rechtssphäre des Bürgers Gebrauch zu machen. Im modernen Rechts- und Sozialstaat haben die Grundrechte aber auch eine **Leistungskomponente**: sie geben dem Bürger das Recht, vom Staat Leistungen zu fordern, zum Beispiel zur Ermöglichung eines Lebens in Würde (Art. 1 GG). Hierin kommt das Sozialstaatsprinzip zum Ausdruck.

Grundrechtsinhaber sind überwiegend und primär natürliche Personen, also Individuen. Es gibt Grundrechte, die auch juristischen Personen zustehen können (Art. 19 Abs. 3 GG), z. B. Versammlungs- (Art. 8 GG) und Vereinsfreiheit (Art. 9 GG), die Eigentumsgarantie (Art. 14 GG) und die Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG). Neben der Unantastbarkeit bestimmter subjektiver Rechtsstellungen garantieren die Grundrechte auch den Bestand bestimmter Einrichtungen, wie z. B. des Erbrechts (Art. 14 GG), der staatsfreien Presse (Art. 5 Abs. 1 GG), des Schulwesens (Art. 7 GG).

„**Menschenrechte**“ sind Grundrechte, die allen Menschen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit zustehen, z. B. Art. 1, 2, 3, 4, 5 GG, also auch Ausländern. Daneben gibt es Grundrechte, auf die sich nur deutsche Staatsangehörige berufen können, z. B. die Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG), die Vereinigungsfreiheit (Art. 9 GG) und die Freizügigkeit (Art. 11 GG).

Die verfassungsrechtliche Garantie von Grundrechten wäre schwach, wenn die Inhaber der Grundrechte keine Möglichkeit hätten, gegen Beeinträchtigungen ihrer Grundrechte gerichtlich vorzugehen. Für den justiziellen Schutz der Grundrechte sind daher **Verfassungsgerichte** eingerichtet. Die Behauptung der Verletzung von Grundrechten durch die Staatsgewalt kann der Betroffene mit der **Verfassungsbeschwerde** beim Bundesverfassungsgericht zur Geltung bringen, Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG. Das Bundesverfassungsgericht hat seinen Sitz in Karlsruhe. Es besteht aus zwei Senaten mit je 8 Richtern. Einzelheiten über die Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht sind im Bundesverfassungsgerichtsgesetz geregelt, Art. 94 GG.

Das ranghöchste Grundrecht im Grundrechtskatalog des Grundgesetzes ist die **Menschenwürde**. Das wird schon durch den Standort in Art. 1 GG verdeutlicht. Der Schutz der Menschenwürde ist absolut und abwägungsresistent. Eingriffe in die Menschenwürde können nicht durch eine Güterabwägung gerechtfertigt werden. Deswegen gilt der gezielte Abschuss einer von Terroristen gekaperten Passagiermaschine, bei dem unschuldige Passagiere getötet würden, als Verletzung der Menschenwürde dieser Passagiere. Als Menschenwürdeverletzung anerkannt ist auch die Folter, die selbst dann nicht gerechtfertigt werden kann, wenn sie das einzige Mittel ist, mit dem man eine gigantische Katastrophe verhindern könnte. In der Schule ist entwürdigende Behandlung von Schülern durch Lehrer verboten. Denn eine solche Behandlung verletzt die Menschenwürde.

In das Grundrecht der Schüler auf **Freiheit der Person** (Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG) greift ein Lehrer ein, der seine Schüler nach Ende des regulären Unterrichts „nachsitzen“ lässt. Aber gem. Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG kann ein Gesetz eine solche Maßnahme rechtfertigen. In Brandenburg ist gesetzliche Grundlage für zulässiges Nachsitzenlassen der § 64 Abs. 6 BbgSchulG iVm mit § 3 Abs. 3 der ministeriellen Rechtsverordnung zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen.

Körperliche Züchtigung von Schülern durch Lehrer ist ein Eingriff in das Grundrecht auf **körperliche Unversehrtheit**, Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG. Ein Gesetz iSd Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG, das eine solche Maßnahme erlauben würde, gibt es nicht. Im Gegenteil: Nach § 63 Abs. 1 S. 4 BbgSchulG sind körperliche Züchtigungen verboten.

Der Schutz personenbezogener Daten ist Gegenstand des Grundrechts auf **informationelle Selbstbestimmung**. Dies ist Teil des Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, Art. 2 Abs. 1 GG. Die §§ 65 ff BbgSchulG regeln, unter welchen Voraussetzungen im schulischen Bereich in dieses Grundrecht der Schüler eingegriffen werden darf.

Ungleich- oder Gleichbehandlung von Schülern sind verfassungsrechtlich am Maßstab des **Gleichbehandlungsgrundrechts** gem. Art. 3 GG zu messen. Insbesondere Differenzierungen bei der Leistungsbewertung gegenüber männlichen und weiblichen Schülern, deutschen und nichtdeutschen Schülern müssen mit Art. 3 GG in Einklang stehen. Ist es nicht das Geschlecht, sondern sind es andere sachliche Gründe, die eine ungleiche Leistungsanforderung gegenüber weiblichen und männlichen Schülern erklären, liegt keine Verletzung des Art. 3 GG vor.